
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 01.09.2025

Seite 983

Nr. 134

Erste Ordnung zur Änderung der Richtlinie über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 29. August 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit §§ 4, 10 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NRW – ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Bestimmungen erlassen:

Artikel I

Die Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen vom 23. September 2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 663 / Nr. 99) werden wie folgt geändert:

Die Tabelle „Unterlagenarten und Aufbewahrungsfristen“ wird wie folgt geändert:

- 1) In der Spalte „Aufbewahrungsfristen (Jahre)“ werden die Aufbewahrungsfristen für **„Bescheinigungen von Studienleistungen und Praktika“** von fünf auf zwei Jahre verkürzt. Die Ziffer „5“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- 2) Für **„Bescheinigungen von Studienleistungen und Praktika“** wird in der Spalte „Unterlagen“ die Fußnote 17 neu hinzugefügt und in der Fußzeile ergänzt: „¹⁷ Die Vernichtung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres der Bekanntgabe des Ergebnisses.“
- 3) Die Fußnoten 17 bis 20 werden in Folge nachnummeriert und durch die Ziffern 18 bis 21 ersetzt.
- 4) In der Spalte „Aufbewahrungsfristen (Jahre)“ werden die Aufbewahrungsfristen für **„Prüfungsarbeiten, schriftlich“** (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Prüfungsniederschriften, Modelle,

künstlerische Arbeiten)“ von fünf auf zwei Jahre verkürzt. Die Ziffer „5“ wird durch die Ziffer „2“ ersetzt.

- 5) Für **„Prüfungsarbeiten, schriftlich“** (Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Prüfungsniederschriften, Modelle, künstlerische Arbeiten)“ wird in der Spalte „Unterlagen“ die Fußnote 22 neu eingefügt und in der Fußzeile ergänzt: „²² Die Vernichtung erfolgt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“
- 6) Die Fußnoten 21 zu „Weglegesachen“ und 22 zu „Werkverträgen“ werden in der Folge nachnummeriert und durch die Ziffern „23“ und „24“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20.08.2025.

Duisburg und Essen, den 29. August 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler

Ulf Richter

